



11/SN-201/ME

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****HA-Außenhandel**

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft · A-1045 Wien · Postfach 150

Präsidium des  
Nationalrates

zH. Hr. Dr. Reinhold Ruckser am: 17. SEP. 1992

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

P 05/SETZENT

GE

REPUBLIC ÖSTERREICH  
PARLAMENTSDIREKTION

Einget. 14. SEP. 1992

17. Sep. 1992

V

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

AW-B-42-YU-92

Tel. 501 05/4326

11. 9. 1992

Dr. Machu/we

Fax 502 06/255

**Betreff:** Bundesgesetz über die zivilrechtliche Durchführung  
des Embargos gegen die Bundesrepublik Jugoslawien  
(Serbien und Montenegro)

Dieser Entwurf stellt eine notwendige Maßnahme im Rahmen der UN-Resolution 757 dar, um zu verhindern, daß Forderungen aus Serbien und Montenegro im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen, deren Erfüllung durch die Resolution des Sicherheitsrates beeinträchtigt oder verhindert wurde, durchgesetzt werden können und österreichische Exportfirmen dadurch Schaden erleiden.

Zu prüfen wären aus unserer Sicht i.w. folgende Punkte:

- Zwischen der Formulierung des Paragraph 1, Abs. 2 und den Erläuterungen besteht u.E. ein Widerspruch. Die Beweislast, daß die geltend gemachte Forderung nicht im Zusammenhang mit dem Jugoslawien-Embargo steht, trifft u.E. den Kläger. In den Erläuterungen ist aber vom Beklagten die Rede.
- Hinsichtlich der Ausnahme von der Anwendung der Ausschlußklausel stellt sich die Frage, welche Staaten die UN-Sicherheitsresolution 757 nicht umgesetzt haben. Erst dann könnte evaluiert werden, in wieweit das Risiko für österreichische Exporteure besteht, auf das auf Seite 9 des Vorblattes geschilderte Rückgriffsrecht zum Tragen kommt.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
Abteilung für Außenwirtschaft  
Der Abteilungsleiter

Dr. Egon Winkler